

Zur Frage der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das von einer LPG genutzte Grundstück

Dem Beschluß des Bezirksgerichts Leipzig vom 2. Juni 1956 - 3 T 93/56 (NJ 1956 S. 481) kann nicht zugestimmt werden.

Das Bezirksgericht hat in seiner Beschwerdeentscheidung festgestellt, daß die Zwangsvollstreckung in die von einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft genutzten Grundstücke unzulässig ist. Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich, daß die Grundstücke einer LPG durch Zwangspachtvertrag vom Hat des Kreises verpachtet wurden, da die Erbin des Grundstückseigentümers eine Selbstbewirtschaftung ablehnte. Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß die Gläubigerin mit Recht gerügt hat, daß die Bestimmungen über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft keine Anwendung finden, da diese Bestimmungen nur solange angewendet werden können, wie die Grundstücke von einem örtlichen Landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet werden. Dies trifft in diesem Falle nicht zu, „da — was dem vorangestellten Sachverhalt zu entnehmen ist — der örtliche Landwirtschaftliche Betrieb, der zuletzt die Bewirtschaftung übernommen hatte, nicht mehr besteht. Die Bewirtschaftung erfolgt von der genannten LPG auf Grund eines mit dem Rat des Kreises abgeschlossenen Zwangspachtvertrages. Es besteht daher keine gesetzliche Bestimmung, die die Zwangsverstei-

gerung der betreffenden Grundstücke untersagt. Eine derartige Untersagung wäre daher nur im Wege des Vollstreckungsschutzes möglich, wenn die erforderlichen Gründe bei Gläubigerin oder Schuldner hierfür vorliegen. Die Aufhebung des Zwangsversteigerungsverfahrens durch das Bezirksgericht ist, wie dem Inhalt des Beschlusses zu entnehmen, nicht im Wege des Vollstreckungsschutzes erfolgt.

Die Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens beeinträchtigt auch keinesfalls die Planung und Entwicklung der bewirtschaftenden LPG, da der zwischen dem Rat des Kreises und der LPG als Pächter abgeschlossene Pachtvertrag auch gegenüber dem Ersteher in der Zwangsversteigerung wirksam bleibt. Sollte dieser dann später von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so steht es der LPG als Pächter jederzeit frei, das Pachtschutzamt (Rat des Kreises — Abt. Landwirtschaft —) um Verlängerung des Pachtverhältnisses anzurufen, wenn die LPG Wert auf eine weitere Aufrechterhaltung des Pachtverhältnisses legt. Das Pachtschutzamt kann und wird dann die berechtigten Interessen beider Vertragspartner seiner Entscheidung zugrunde legen müssen. Der Beschluß des Bezirksgerichts ist in diesem Falle fast eine Entscheidung des Pachtschutzamtes. Er ist ohne jede gesetzliche Grundlage, anscheinend nur aus Billigkeitsgründen ergangen.

PETER WALLIS,
Sekretär am Kreisgericht Mühlhausen

Recht und Justiz in Westdeutschland

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in politischen Strafsachen

Von GERT SCHWARZ, wiss. Sekretär, und HORST RICHTER, wiss. Mitarbeiter
im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Obleich bereits neuere Urteile vom 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zu besprechen wären, erscheint es notwendig, auf einige etwas ältere höchstrichterliche Urteile zurückzukommen, mit denen die sich in Westdeutschland seit langem anbahnende terroristische Rechtsprechung gegenüber patriotischen Kräften, die sich für die Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage einsetzen, fortgeführt wird und Präzedenzfälle geschaffen werden sollen, die die niederen Gerichte in künftigen Strafverfahren zu beachten haben.

I

In dem Urteil gegen Angenfort und Seiffert vom 4. Juni 1955, das nunmehr auch schriftlich begründet zugänglich ist, stellt der BGH fest: „Der Massen- und Generalstreik kann Gewalt im Sinne des § 80 Abs. 1 Ziff. 1 StGB sein“¹⁾. Bei dem Versuch einer Begründung dieser These geht der BGH davon aus, daß der Begriff der Gewalt, so wie er im § 80 StGB gebraucht ist, nicht notwendig „körperliche Kraftentfaltung“ verlange. Damit setzt sich der BGH trotz gegenteiliger Beteuerungen in Widerspruch zur herrschenden bürgerlichen Lehre, die, vom Wesen des Delikts ausgehend, unserer Auffassung nach sehr richtig das Merkmal der hochverräterischen Gewalt nur dann als erfüllt ansieht, wenn es zur Anwendung „physischer Kraft“ kommt²⁾. Seine von der überwiegenden Meinung der westdeutschen Juristen abweichende Auffassung will der BGH mit der „Erkenntnis“ rechtfertigen, daß „die Gegenwart ... andere und nicht minder wirksame Methoden des gewaltsamen Umsturzes“ kenne als die der Anwendung von Körperkraft. „Eine Auslegung, die für den Begriff der Gewalt i. S. des § 80 StGB körperliche Kraftentfaltung“ fordere, „würde ... die praktische Bedeutung der Vorschrift weitgehend entwerten“. Entscheidend könne daher nur die „Zwangswirkung“

sein. Demonstrationen und Streiks seien deshalb keineswegs ein „typisches Mittel der Gewaltlosigkeit“, sie beinhalteten vielmehr eine „aktive Kraftentfaltung“ und seien auch „als solche gedacht“. Eine „Zwangswirkung“ brauche zwar nicht notwendig mit der Demonstration oder dem Streik erstrebt und erzielt werden, jedoch könne dies „sehr wohl der Fall sein“. „Ob eine der körperlichen Kraftentfaltung vergleichbare Wirkung erstrebt und erzielt werden soll“, würde „von der Art und dem Umfang des Streiks wie davon abhängen, auf wen durch ihn eingewirkt werden soll.“

Diese Entscheidung stellt einen in seiner Gefährlichkeit kaum zu unterschätzenden Anschlag auf das verfassungsmäßig garantierte Streikrecht der westdeutschen Arbeiter dar. Auf diese Weise sollen Handlungen, die von den westdeutschen Arbeitern und anderen Werktätigen in Übereinstimmung mit einem der Bourgeoisie in langen Kämpfen abgetrotzten, im Bonner Grundgesetz verbrieften Recht vorgenommen werden, in Verbrechen umgefälscht werden.

Dieses Ergebnis wurde erzielt, indem die Entscheidung des BGH den Begriff der hochverräterischen Gewalt praktisch durch den im deutschen Strafrecht bisher unbekannt, in seinem inneren Gehalt nicht faßbaren und daher unbegrenzten, der Willkür Tür und Tor öffnenden Begriff der „Zwangswirkung“ ersetzt. Diese Interpretation des Gewaltbegriffes überschreitet eindeutig die Grenzen einer vertretbaren Auslegung; sie bewegt sich auf den Bahnen einer nach § 2 StGB untersagten Analogie. Die Entscheidung ist allein schon deshalb gesetzwidrig; sie kann aber auch aus anderen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Nach der herrschenden bürgerlichen Lehre muß die Gewaltanwendung mit einem „Übel“ für den Betroffenen verbunden sein. Dieses „Übel“ sieht nach der Auffassung des BGH so aus, daß sich die Regierung und die „Volksvertretung“ bei einem Massen- oder Generalstreik nicht mehr als „Herr der Lage fühlen und daher gezwungen sehen“ müßten, zu kapitulieren, um der Bevölkerung „weitere und noch schwerere Leiden und Schädigungen zu ersparen“. Daß dies die Folge einer „Zwangswirkung“ wäre, sei nicht

1) NJW 1956 S. 231; vgl. auch Lekschas, Gutachten zum Prozeß und Urteil gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert (herausgegeben von der VDJD), S. 80 ff., der auf die Problematik nicht ausführlich eingehen konnte, da zur Zeit der Drucklegung das schriftlich begründete Urteil noch nicht zugänglich war.

2) vgl. Schönke-Schröder, StGB-Kommentar, 7. Aufl. (1954) S. 322, 227—228 und 668—669.